Kammer Online 02/2025

Inhalt:

- Save the date: Wichtiger Termin - Mitgliederversammlung 2025
- Sammelanderkonten: Verlängerung des Nichtbeanstandungserlasses bis Ende 2025
- Verordnung zur Änderung der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien (GwGMeldV-Immobilien) ab 17.02.2025 - Verkündung im BGBl.
- Förderprogramm Digitalisierung im Dienstleistungssektor - kostenfreie Mitarbeiter-App für kleine und mittlere Unternehmen
- STAR-Bericht 2024
- Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft - Tätigkeitsbericht 2024
- Umfrage: Entwicklungen innerhalb der deutschen Anwaltschaft
- Projekt „Zivilgerichtliches Online-Verfahren“
- Fachanwaltsfortbildung in 2024
- Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren - Kautelarklausur
- Ausbildungs- und Praktikumsplatzbörse
- Kanzleinachfolger/in gesucht?
- ReNo-Prüfungswesen - Ausbildungsberater für den Landgerichtsbezirk Itzehoe gesucht!
- Prüfungstermine und Anmeldeschluss im Jahre 2025
- Verordnung zur Änderung der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien
- Podiumsdiskussion der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer am 26.03.2025 im Maritim Hotel Bellevue, Kiel, zum Thema "Verzerrte Wahrnehmung der inneren Sicherheit"
- Einladung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer zum 14. Speyerer Forum zur Digitalen Lebenswelt am 28./29.04.2025
- Erbrechtstag am 03.04.2025 zum Thema "Zukunft sichern: Erfolgreiche Unternehmensnachfolge und Erbschaftsplanung" in der IHK zu Lübeck

- Einladung zur Online-Veranstaltung am 29.04.2025 - Neue Wege im Recruiting - Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte im Fokus
- Fachtag Familienrecht "Familiengericht - ein zahloser Tiger?" am 09.05.2025 in der IHK zu Lübeck
- 15. Bochumer Erbrechtssymposium am 16.05.2025 zum Thema "Auslegung und Anfechtung der Verfügung von Todes wegen"
- Save-the-Date I Fortbildungsseminar „Grundzüge des französischen Erbrechts und Erbschaftsteuerrecht sowie praktische Fälle der Deutsch-französischen Nachlassabwicklung“, 21.06.2025

» Save the date: Wichtiger Termin - Mitgliederversammlung 2025

Der 16. Anwalts- und Notarkammertag mit integrierter Mitgliederversammlung der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer und der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer findet am **11. Juni 2025** im Atlantic Hotel in Kiel statt.

» Sammelanderkonten: Verlängerung des Nichtbeanstandungserlasses bis Ende 2025

Nach wie vor wird zwischen BRAK, BMF, BMJ und den Regierungsfraktionen über die Zukunft der anwaltlichen Sammelanderkonten verhandelt.

Der europäische Common Reporting Standard (CRS) und dessen Umsetzung im Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (FKAustG) verpflichten Banken, bestimmte Informationen zu treuhänderisch verwalteten Geldern an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass Fremdgeldkonten zu Zwecken der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung missbraucht werden. Die zu übermittelnden Daten – dabei geht es insbesondere um Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten, also demjenigen, zu dessen Gunsten die Gelder verwaltet werden – liegen den Banken insbesondere bei Sammelanderkonten in der Regel nicht vor und ändern sich zudem sehr häufig. Da die Banken aufgrund der fehlenden Daten ihren Pflichten nicht nachkommen konnten, hatten sich etliche Banken im Frühjahr 2022 dazu entschlossen, sämtliche bei ihnen geführten anwaltlichen Sammelanderkonten zu kündigen, um sich nicht dem Risiko eines Verstoßes gegen das FKAustG auszusetzen.

Dies führte zu einem erheblichen Protest der Anwaltschaft, da sich etliche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ohne die Möglichkeit der Zahlungsabwicklung über Sammelanderkonten außer Stande sahen, ihr bisheriges Geschäftsmodell fortzuführen. Eine Intervention der Regionalkammern und der BRAK bei BMF und BMJ konnte damals erreichen, dass das BMF mit einem sogenannten Nichtbeanstandungserlass reagierte. Dieser Erlass hatte zur Folge, dass der formale Verstoß der Banken gegen ihre Informationsübermittlungspflicht im Hinblick auf anwaltliche Sammelanderkonten durch die entsprechenden Aufsichtsbehörden nicht

beanstandet wurde. Gleichzeitig hat die Satzungsversammlung in § 4 BORA neue Bestimmungen zur Verwaltung von Fremdgeldern erlassen, um der Anwaltschaft selbst gewisse Prüfpflichten hinsichtlich ihrer Sammelanderkonten aufzuerlegen und die Banken hierdurch zu entlasten.

Nachdem die ergriffenen Maßnahmen der Politik allerdings weiterhin nicht weitgehend genug waren, wurde zuletzt nach einer Möglichkeit gesucht, Kontrollmechanismen insbesondere im Hinblick auf Sammelanderkonten gesetzlich zu verankern, ohne hierdurch in die anwaltliche Selbstverwaltung einzugreifen.

Durch den Bruch der Ampelkoalition sind die diesbezüglichen Verhandlungen zum Erliegen gekommen. Um sicherzustellen, dass Sammelanderkonten jedenfalls vorübergehend in der bisherigen Form beibehalten werden können, hat das BMF den Nichtbeanstandungserlass letztmalig bis zum 31.12.2025 verlängert.

» Verordnung zur Änderung der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien (GwGMeldV-Immobilien) ab 17.02.2025 - Verkündung im BGBl.

Die Bundesrechtsanwaltskammer teilt mit Rundschreiben Nr. 36/2025 mit, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) geändert hat. Die Änderungsverordnung wurde am 20.01.2025 und die Verordnungsbegründung am 29.01.2025 im BGBl. 2025 I Nr. 13 verkündet. Die neue Verordnung ist am 17.02.2025 in Kraft getreten.

Das genannten Rundschreiben der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 36/2025 vom 05.02.2025 nebst Anlagen finden Sie hier.

» Förderprogramm Digitalisierung im Dienstleistungssektor - kostenfreie Mitarbeiter-App für kleine und mittlere Unternehmen

Der Förderverein für regionale Entwicklung e.V. möchte mit dem „Förderprogramm Digitalisierung für Dienstleister“ mit der kostenfreien Mitarbeiter-App die Digitalisierung kleiner und mittelständischer Unternehmen unterstützen.

Der Förderverein für regionale Entwicklung unterstützt mit den „Azubi-Projekten“ bereits seit 15 Jahren Vereine, öffentliche und soziale Einrichtungen und kleinere Unternehmen sowie Selbstständige bei dem ersten Schritt in die digitale Welt mit der Erstellung kostenfreier Webseiten, die Auszubildenden und Studierenden (unter Anleitung erfahrener Ausbilder) die Möglichkeit gibt, praktische Berufserfahrung an realen Webseitenprojekten zu sammeln. Im Austausch mit den Projektpartnern sind dabei vermehrt Wünsche nach weiteren Förderprogrammen zur Unterstützung bei der Digitalisierung an den Förderverein herangetragen worden und so eine kostenfreie Mitarbeiter-App zur Informationsweitergabe an und zum Austausch von Mitarbeitern entstanden. Weitere Informationen finden Sie unter https://www.kmu-intranet.de.

Nähere Informationen zum Förderverein für regionale Entwicklung e.V. und deren Projekt entnehmen Sie bitte dem hier hinterlegten Schreiben.

Für alle Rückfragen erreichen Sie den Förderverein von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 16:30 Uhr sowie Freitag von 8:30 Uhr bis ca. 15:00 Uhr unter der Rufnummer 0331 – 550 474 50.

» STAR-Bericht 2024

Das Institut für Freie Berufe (IFB) hat den Ergebnisbericht von STAR 2024 vorgelegt. Diesen hat die Bundesrechtsanwaltskammer auf ihrer Homepage für Sie hier hinterlegt.

» Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft - Tätigkeitsbericht 2024

Nachstehend finden Sie den Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft für das Jahr 2024.

Neben einer detaillierten Übersicht zu der im vergangenen Jahr geleisteten Arbeit enthält der Tätigkeitsbericht ausführliche statistische Angaben, Informationen zu relevanten Entwicklungen und anonymisierte Schlichtungsfälle.

Tätigkeitsbericht 2024

» Umfrage: Entwicklungen innerhalb der deutschen Anwaltschaft

Warum ziehen es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte* in Betracht, die Anwaltschaft zu verlassen? Was sind die Gründe hierfür? Wie können die Kammern Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte noch zielgerichteter in der Ausübung ihres Berufes unterstützen?

Die Bundesrechtsanwaltskammer möchte die Interessen der Anwaltschaft weiterhin optimal vertreten und Kolleginnen und Kollegen bestmöglich unterstützen. Bitte nehmen Sie sich daher kurz Zeit und beantworten der BRAK einige aktuell besonders relevante Fragen.
Die Beantwortung der Fragen nimmt nur wenige Minuten in Anspruch. Die Antworten können mit einem Klick ausgewählt werden. Die Umfrage erfolgt ausschließlich anonym und die Umfrageergebnisse können nicht auf teilnehmende Personen zurückgeführt werden.

Die BRAK dankt Ihnen für Ihre Teilnahme und wertvolle Unterstützung.

Weitere Informationen sowie den Link zur Umfrage finden Sie hier.

» Projekt „Zivilgerichtliches Online-Verfahren“

Im Rahmen der Entwicklung und Erprobung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens möchte die DigitalService GmbH des Bundes im Auftrag des BMJ die Anwaltschaft gerne aktiv einbinden.

Die Einbindung der Anwaltschaft betrifft zum einen die Entwicklung digitaler Eingabesysteme zur Klageeinreichung, zum anderen die Konzeption einer Kommunikationsplattform, über die der Austausch zwischen Gerichten und Anwaltschaft im Zivilprozess erleichtert werden soll. Die DigitalService GmbH möchte durch dieses Vorgehen sicherstellen, dass die entwickelten Lösungen einen tatsächlichen Mehrwert für die Anwaltschaft schaffen und sich gut in die Arbeitsabläufe einfügen.

In diesem Rahmen sollen über den gesamten Entwicklungszeitraum, beginnend voraussichtlich ab März 2025, Möglichkeiten zur Teilnahme an unterschiedlichen Formaten, wie beispielsweise Befragungen und Interviews, geschaffen werden. Interessierte Kolleginnen und Kollegen, die insbesondere im Zivilrecht tätig sind, können sich unter folgendem Link für die Teilnahme registrieren und somit die Produktentwicklung mitgestalten:
https://service.justiz.de/link/studienaufruf-anwaltschaft.

» Fachanwaltsfortbildung in 2024

Die Frist zur Einreichung der Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO endete am 31.01.2025.

Etliche Nachweise sind uns noch nicht übermittelt worden. Wir bitten alle betroffenen Kolleginnen und Kollegen, die eine oder mehrere Fachanwaltsbezeichnungen innehalten, dafür Sorge zu tragen, dass uns die Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO für das Kalenderjahr 2024 – soweit noch nicht geschehen – umgehend übersandt werden.

Die Nachweise werden bei uns nur noch digital gespeichert. Wir bitten daher vorzugsweise um elektronische Übermittlung (über das beA oder per E-Mail an mchristiansen@rak-sh.de). Sofern mehrere Fachanwaltschaften bestehen, bitten wir die Nachweise nach Fachgebiet thematisch zusammengefasst, gerne jeweils als eine PDF-Datei, einzureichen.

Sollten Sie uns Originale übersenden, werden diese vernichtet, nachdem sie gespeichert wurden. Wir bitten darum, davon abzusehen, die Teilnahmebescheinigungen mehrfach zu übersenden.

Vielen Dank!

» Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren - Kautelarklausur

Aus aktuellem Anlass weist die Rechtsanwaltskammer darauf hin, dass die Kautelarklausur vermehrt Eingang in das 2. Juristische Staatsexamen finden wird. Wir regen daher an, dies in der praktischen Ausbildung der Referendare / Referendarinnen entsprechend zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die nachstehend verlinkten Richtlinien für die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 JAVO).

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit!

» Ausbildungs- und Praktikumsplatzbörse

Nutzen Sie schon unsere Ausbildungs- und Praktikumsplatzbörse?

Bitte melden Sie uns Ihre freien Praktikums- und Ausbildungsplätze (sofern wir für die bereits bestehenden Anzeigen keine Löschungsmitteilung erhalten, werden diese automatisch für das Folgejahr übernommen). Sie finden den Rückmeldebogen auf unserer Ausbildungshomepage unter www.rak-sh.de/ausbildung/downloads. Bitte senden Sie den Bogen per beA oder per Mail an unsere Ausbildungsabteilung unter hagge@rak-sh.de oder mchristiansen@rak-sh.de.

» Kanzleinachfolger/in gesucht?

Es besteht die Möglichkeit, auf der Homepage der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer eine/n Kanzleinachfolger/in zu suchen. Die Stellenbörse finden Sie unter https://www.rak-sh.de/fuer-anwaelte/stellenboerse/

» ReNo-Prüfungswesen - Ausbildungsberater für den Landgerichtsbezirk Itzehoe gesucht!

Die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer sucht Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, ehrenamtlich im ReNo-Prüfungswesen mitzuwirken. Zum Tätigkeitsfeld des Ausbildungsberaters gehört u.a. die Hilfestellung bei Problemen der Ausbildenden und/oder der Auszubildenden während der Ausbildung.

Wenn Sie Interesse an einer Tätigkeit haben, geben Sie uns bitte Nachricht.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

» Prüfungstermine und Anmeldeschluss im Jahre 2025

Prüfung Mai/Juni 2025:

Rechtsanwendung im ReNo- und ReFa-Bereich, Mi., 21.05.2025

Schriftliche Prüfung, Sa., 24.05.2025

Fallbezogenes Fachgespräch bis spätestens, Sa., 05.07.2025

Anmeldeschluss: Fr., 07.03.2025

Zwischenprüfung 2025: Sa., 08.11.2025

Anmeldeschluss: Fr., 12.09.2025

Schulferien in Schleswig-Holstein 2025/2026

Weihnachten:	19.12.2024 – 07.01.2025
Ostern:	11.04.2025 – 25.04.2025
Sommer:	28.07.2025 – 05.09.2025
Herbst:	20.10.2024 – 30.10.2025

» Verordnung zur Änderung der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien

Die Verkündung der geänderten Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien (GwGMeldV-Immobilien) ist am 20. Januar erfolgt (BGBl. 2025 I Nr. 13). Die Änderungen der Meldeverordnung sind zum 17. Februar 2025 in Kraft getreten. Die Änderungsverordnung und die Bekanntmachung der Begründung hierzu finden Sie nachstehend.

Die Änderungsverordnung passt die GwGMeldV-Immobilien zum einen an das im Jahr 2023 eingeführte Barzahlungsverbot (§ 16a GwG) an. Zum anderen werden die Meldetatbestände wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Preis oder einer Kauf- oder Zahlungsmodalität eingeschränkt, um die Qualität der abgegebenen

Meldungen weiter zu stärken. Im Einzelnen möchten wir an dieser Stelle insbesondere auf folgende Änderungen hinweisen.

I. 6 Abs. 1 Nr. 1 GwGMeldV-Immobilien k.F.

Mit der Neufassung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 GwGMeldV-Immobilien k.F. werden die bisherigen Tatbestände an das Barzahlungsverbot angepasst und weitere Zahlungs- oder Tauschmittel vom Meldetatbestand erfasst (z.B. Gold, Platin, Edelsteine). Dass auch Tauschverträge vom Meldetatbestand erfasst werden, kommt dadurch zum Ausdruck, dass auf ein Erbringen der Gegenleistung statt auf ein Bezahlen abgestellt wird.

II. 6 Abs. 1 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien k.F.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien sind bislang Geldwäschemeldungen abzugeben, wenn die Gegenleistung erheblich von dem tatsächlichen Verkehrswert des Geschäftsgegenstandes abweicht, soweit die Differenz nicht auf einer offengelegten unentgeltlichen Zuwendung beruht. Entsprechend der bisherigen notariellen Praxis stellt § 6 Abs. 1 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien k.F. nunmehr auf eine Abweichung von mehr als 25 Prozent vom tatsächlichen Verkehrswert des Geschäftsgegenstandes ab. Die Bezugnahme auf den Schwellenwert von 25 Prozent schafft Rechtssicherheit und wird begrüßt. Dies ändert nichts an der bisherigen Praxis, nach der die Notarinnen und Notare nicht verpflichtet sind, den Verkehrswert zu ermitteln.

Außerdem sieht § 6 Abs. 1 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien k.F. in Anlehnung an § 6 Abs. 1 Nr. 4 GwGMeldV-Immobilien vor, dass keine Meldung abzugeben ist, falls die veräußernde Person dem privilegierten Personenkatalog nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 lit. a bis lit. e GwGMeldV-Immobilien unterfällt.

III. 6 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 GwGMeldV-Immobilien k.F.

Weiterhin meldepflichtig sind Zahlungen vor Beurkundung (Nr. 3) und Zahlungen von oder an Dritte (Nr. 4), wobei § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 GwGMeldV-Immobilien k.F. die Erhöhung des bisherigen Schwellenwerts von 10.000 Euro auf 20.000 Euro bzw. die erstmalige Einführung dieses Schwellenwerts vorsehen. Auch im Rahmen dieser Meldetatbestände wird der bisherige privilegierte Personenkatalog maßvoll erweitert. Zahlungen auf Notaranderkonten führen weiterhin zu keiner Meldepflicht (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 lit. b GwGMeldV-Immobilien k.F.).

IV. 6 Abs. 1 Nr. 5 GwGMeldV-Immobilien k.F.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 GwGMeldV-Immobilien k.F. ist eine Meldung abzugeben, wenn die Gegenleistung vollständig oder teilweise später als ein Jahr nach Stellung des Antrages auf Eintragung beim Grundbuchamt erbracht werden soll, ohne dass dafür ein nachvollziehbarer Grund besteht. Der Meldetatbestand knüpft an die Kontrollpflichten nach § 16a Abs. 4 GwG an und statuiert eine Meldepflicht für den Fall, dass die Fälligkeit der Gegenleistung ohne nachvollziehbaren Grund über die Dauer des in § 16a Abs. 4 GwG enthaltenen Zeitraums hinaus verzögert wird. Hierdurch wird eine Umgehung von § 16a Abs. 4 GwG durch die Beteiligten verhindert.

V. 6 Abs. 2 GwGMeldV-Immobilien k.F.

Mit § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GwGMeldV-Immobilien k.F. wird der relevante Zeitraum für Meldungen aufgrund von Weiterveräußerungen des Geschäftsgegenstands von drei auf zwei Jahre verkürzt. Die Verkürzung des Zeitraums erfolgt im Hinblick auf die

erheblichen Preisschwankungen des Verkehrswertes innerhalb des bisherigen längeren Zeitraums von drei Jahren.

Mit der Ergänzung des neuen § 6 Abs. 2 Satz 3 GwGMeldV-Immobilien k.F. wird auch Fällen Rechnung getragen, in denen der Geschäftsgegenstand vor Eintritt des dinglichen Rechtserwerbes weiterveräußert oder an den früheren Eigentümer zurückveräußert wird (sogenannte Kettenverkäufe).

VI. 6 Abs. 4 GwGMeldV-Immobilien k.F.

Mit § 6 Abs. 4 GwGMeldV-Immobilien k.F. wird der korrespondierende Meldetatbestand zur Nachweispflicht des Barzahlungsverbots in § 16a Abs. 2 Satz 1 GwG geschaffen. Danach hat der Notar künftig zu melden, wenn ihm innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung zur Vorlage eines schlüssigen Nachweises kein schlüssiger Nachweis vorgelegt wird. Sind fünf Werktage nach dem Tag der Abgabe der Meldung abgelaufen, darf der Notar den Antrag auf Eigentumsumschreibung einreichen, sofern die FIU dies nicht untersagt hat (§ 16a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 lit. b und Nr. 2 GwG). Anders als sonst (siehe § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG) beträgt die Anhaltepflicht nach Abgabe einer Meldung in diesem Fall also nicht drei, sondern fünf Werktage. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 4 GwGMeldV-Immobilien k.F. gilt weiterhin nur dort, wo auch die Kontroll- und Nachweispflichten gelten (vgl. § 16a Abs. 5 GwG).

Auf die Neuerungen in der GwGMeldV-Immobilien wird die Geschäftsstelle in den FAQ zum Geldwäscherecht hinweisen, die zum 17. Februar aktualisiert werden. Das GwG-Meldeportal und das GwG-Prüfungstool, die Notarinnen und Notare bei der Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen Aufgaben über das XNotar-Modul Geldwäschebekämpfung zur Verfügung stehen, werden ebenfalls aktualisiert.

Weiterführende Links:

Änderungsverordnung

Bekanntmachung der Begründung

» Podiumsdiskussion der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer am 26.03.2025 im Maritim Hotel Bellevue, Kiel, zum Thema "Verzerrte Wahrnehmung der inneren Sicherheit"

Die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer lädt ein zu einer Podiumsdiskussion zum Thema „Verzerrte Wahrnehmung der inneren Sicherheit“ am 26.03.2o025 um 18.30 Uhr im Maritim Hotel Bellevue, Kiel.

Nähere Einzelheiten zur Veranstaltung sowie zur Anmeldung finden Sie hier.

» Einladung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer zum 14. Speyerer Forum zur Digitalen Lebenswelt am 28./29.04.2025

Die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer lädt ein zum 14. Speyerer Forum zur Digitalen Lebenswelt am 28./29.04.2025.

Nähere Informationen zur Veranstaltung haben wir hier für Sie hinterlegt.

Über den hier für Sie hinterlegten Link gelangen Sie zur Seite der Uni Speyer. Dort können Sie in der Veranstaltungs-Tabelle das 14. Speyerer Forum auswählen – die Teilnahme ist online oder in Präsenz möglich – und sich entsprechend anmelden.

» Erbrechtstag am 03.04.2025 zum Thema "Zukunft sichern: Erfolgreiche Unternehmensnachfolge und Erbschaftsplanung" in der IHK zu Lübeck

Am 03.04.2025 veranstaltet die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwalts- und Notarkammer in Kooperation mit der Schleswig-Holsteinischen Steuerberaterkammer begleitet von der IHK zu Lübeck, sowie die Handwerkskammer Lübeck, den Erbrechtstag zum Thema „Zukunft sichern: Erfolgreiche Unternehmensnachfolge und Erbschaftsplanung“.

Nähere Informationen zur Veranstaltung sowie zur Anmeldung finden Sie hier.

» Einladung zur Online-Veranstaltung am 29.04.2025 - Neue Wege im Recruiting - Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte im Fokus

Die hiesige Rechtsanwaltskammer lädt in Kooperation mit der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit und dem Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung zu einer Online-Veranstaltung am 29.04.2025 zum Thema „Neue Wege im Recruiting – Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte im Fokus“ ein.

Nähere Informationen zum Programm und zeitlichen Ablauf der Online-Veranstaltung finden Sie hier.

Sie können an der Veranstaltung über den in der Einladung angegebenen Link teilnehmen.

» Fachtag Familienrecht "Familiengericht - ein zahloser Tiger?" am 09.05.2025 in der IHK zu Lübeck

Am 09.05.2025 findet der Fachtag Familienrecht „Familiengericht – ein zahloser Tiger?“ in der IHK zu Lübeck statt.

Nähere Informationen zum Programm sowie zur Anmeldung finden Sie hier.

» 15. Bochumer Erbrechtssymposium am 16.05.2025 zum Thema "Auslegung und Anfechtung der Verfügung von Todes wegen"

Am 16.05.2025 findet das 15. Bochumer Erbrechtssymposium zum Thema „Auslegung und Anfechtung der Verfügung von Todes wegen“ als Hybrid-Veranstaltung statt.

Nähere Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie hier.

» Save-the-Date I Fortbildungsseminar „Grundzüge des französischen Erbrechts und Erbschaftsteuerrecht sowie praktische Fälle der Deutsch-französischen Nachlassabwicklung“, 21.06.2025

Die Bundesnotarkammer organisiert in Kooperation mit dem Conseil supérieur du Notariat ein deutsch-französisches Fortbildungsseminar zum Thema „**Grundzüge des französischen Erbrechts und Erbschaftsteuerrechts sowie praktische Fälle der deutsch-französischen Nachlassabwicklung unter Einbeziehung der Möglichkeiten der EUErbVO**“am 21.06.2025 in Toulouse (Frankreich.

Nähere Informationen finden Sie hier.

IMPRESSUM

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer | Schleswig-Holsteinische Notarkammer
Körperschaften des öffentlichen Rechts | Gottorfstr. 13, 24837 Schleswig
T: 0 46 21.93 91 0 | F: 0 46 21.93 91 26

www.rak-sh.de - info@rak-sh.de
www.notk-sh.de - info@notk-sh.de

VERANTWORTLICHE REDAKTION:

Rechtsanwältin Birgit Zerres, Hauptgeschäftsführerin der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwalts- und Notarkammer;
Die Rechtsanwaltskammer wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ihren Präsidenten, Rechtsanwalt und Notar a.D. Jürgen Doege, Geesthacht.
Die Notarkammer wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ihren Präsidenten, Rechtsanwalt und Notar Andreas Kühnelt, Kiel.